OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050332/7/BL**

Datum: **Linz, 13. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__ MSc, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 11. Juli 2024, GZ: I/2024-Wö, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes und Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.7.2024, GZ: I/2024-Wö, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Deutsch Drahthaar; Geschlecht: männlich; Farbe: Schwarz-Schimmel; Alter: 3 Jahre) festgestellt.

Spruchpunkt II. ordnet an, dass dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgetragen wird, binnen einer Frist von 6 Monaten ab Ausstellung des Bescheides, den Nachweis der erweiterten Sachkunde vorzulegen oder den Nachweis, dass eine andere Person neuer Halter des Hundes ist, welche zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist oder den Nachweis vorzulegen, dass der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Mit Spruchpunkt III. wurde unter Punkt 1. angeordnet, dass der Hund „sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes an der Leine und mit Maulkorb zu führen" ist. Mit Punkt 2. wurde Folgendes festgelegt: „Bei sämtlichen Aufenthalten außerhalb Ihrer Liegenschaft unterliegt Ihr Deutsch-Drahthaar ausnahmslos der Leinen- und Maulkorbpflicht. Weiters ist der Hund in der Liegenschaft so zu verwahren, dass auch Menschen, die Zutritt begehren, ebenfalls nicht belästigt oder gefährdet werden."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 13.8.2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 9.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Zudem wurde eine öffentlich mündliche Verhandlung am 11.2.2025 durchgeführt, bei der der Bf mit seinem Rechtsanwalt sowie Vertreterinnen der belangten Behörde anwesend waren und zwei Zeuginnen einvernommen wurden.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf ist Eigentümer und Halter des Hundes mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Deutsch Drahthaar; Geschlecht: männlich; Farbe: Schwarz-Schimmel; Wurfdatum: 17.12.2021; Chipnummer: aaa).

Der Bf hat den Hund am 1.12.2023 von D__ erworben. Dieser Vorbesitzer hat mit dem Hund, der vor dem Erwerb durch den Bf noch den Namen „Ups von der Donauleiten" hatte, die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde des Bayerischen Jagdverbandes E.V. am 10.9.2022 absolviert. Bei dem Hund „C__" handelt es sich um einen ausgebildeten Jagdhund.

Am 1.7.2024 war der Bf gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin E__ und seinem Hund „C__" um 18:45 Uhr im Erholungsgebiet zwischen Neubau und Oedt. In einem Übersichtsplan für Hundehalter auf der Homepage der Gemeinde Traun ist dieser Bereich als „Waldlehrpfad Stadtwald" bezeichnet und nicht als Bereich ausgewiesen, in dem die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht gilt. Dieses Naherholungsgebiet gehört zur Gemeinde Traun.
Der Bf hat mit seinem Hund dort das Apportieren geübt für eine im Herbst 2024 geplante Vollgebrauchsprüfung iZm der Jagd. Während der Übung hat der Hund plötzlich eine Fährte verfolgt und ist auf einen anderen Hund getroffen. Dieser Yorkshire Terrier („F__") wurde von „C__" gebissen und verletzt, sodass „F__" letztendlich am 3.7.2024 gestorben ist.

Aufgrund des Vorfalles vom 1.7.2024 hat der Bürgermeister der Gemeinde Pasching den hier gegenständlichen Bescheid erlassen.

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz in seinem ehemaligen Elternhaus an der Adresse G-Straße in H__ gemeldet. Dieses Haus wird seit ca. Ende 2023 generalsaniert. Der Bf wohnt seither ständig bei seiner Lebensgefährtin an der Adresse I-Weg. Der Bf hat somit seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Pasching, sondern in J__. Dieser Umstand war der belangten Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht bekannt.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der Ort des Vorfalles vom 1.7.2024 ist auf dem Übersichtsplan, der als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen wurde, markiert (roter Kreis und Pfeil). Dieser Übersichtsplan für Hundehalter ist auch auf der Homepage der Gemeinde Traun als „Leitfaden für Hundehalter PDF" abrufbar. Dass sich dieser Bereich im Gemeindegebiet von K__ befindet, ergibt sich aus einer Nachschau im DORIS (siehe dazu nachfolgende Übersicht und die Markierung mit blauem Pfeil; der Ort des Vorfalles befindet sich an der nordwestlichen Grenze im Gemeindegebiet von K__).



Der Bf hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass er zwar in H__ an der Adresse seines ehemaligen Elternhauses mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, tatsächlich aber bereits seit Ende 2023 ständig bei seiner Lebensgefährtin wohnt. Dies hat auch seine Lebensgefährtin bestätigt. Da der Bf plant gemeinsam mit der Lebensgefährtin Ende 2025 wieder nach H__ zu ziehen, war ihm nicht bewusst, dass er zwischenzeitlich den Hauptwohnsitz ummelden muss.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist die (Sach- und) Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung heranzuziehen, sodass das Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 (im Folgenden: Oö. HHG 2024) anzuwenden ist.
Dementsprechend erfolgt die Feststellung einer Auffälligkeit eines Hundes gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 durch die „Gemeinde", wobei das Oö. HHG 2024 mehrfach auf den Hauptwohnsitz abstellt (zB §§ 2, 7, 10, 11 Oö. HHG 2024).
Lediglich bei einer Maßnahmenvorschreibung nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Oö. HHG 2024 wäre (ausdrücklich) auch eine Bescheiderlassung unabhängig von der Haltereigenschaft bzw. vom Wohnsitz des Halters möglich, wobei die örtliche Zuständigkeit iSd § 10 Abs. 2 Oö. HHG 2024 dann an den Ort der Gefährdung oder Belästigung anknüpft.

Im Bereich der Feststellung der Auffälligkeit (§ 7 Oö. HHG 2024) ist jene „Gemeinde" zuständig, in deren Gemeindegebiet der Halter seinen Hauptwohnsitz hat. Dies kann auch klar aus § 7 Abs. 3 Oö. HHG 2024 abgeleitet werden: Diese

Bestimmung zielt darauf ab, dass etwa bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes des Halters die (nunmehr) zuständige Gemeinde zu prüfen hat, ob ein Feststellungsbescheid nach § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 zu erlassen ist.

Da in der mündlichen Verhandlung hervorgekommen ist, dass der Bf (bereits seit Ende 2023) seinen tatsächlichen Lebensmittelunkt in J__ hat und es nicht auf die Meldung, sondern auf die tatsächlichen und faktischen Verhältnisse ankommt, war die belangte Behörde im gegenständlichen Fall nicht zuständig zur Erlassung eines Bescheides nach § 7 Oö. HHG 2024 (siehe Spruchpunkt I. und II. des angefochtenen Bescheides). Auch für eine Vorschreibung von weiteren Maßnahmen (siehe Spruchpunkt III. des Bescheides), die die Behörde auf den vormals geltenden § 8 Oö. HHG (LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022) gestützt hat, war die belangte Behörde nicht zuständig, da sich der Vorfall (und damit die potentielle Gefährdung) jedenfalls nicht im Gemeindegebiet von H__ ereignet hat. Es liegt somit hinsichtlich des gegenständlichen Bescheides keine Zuständigkeit der belangten Behörde (Bürgermeister der Gemeinde Pasching) vor. Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit aufzuheben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, zumal die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang